

RUNDSCHREIBEN NR. 4/2016 BUCHHALTUNG**ERLÄUTERUNGEN IM BEREICH DES
REVERSE CHARGE VERFAHRENS****WANN WIRD DAS REVERSE CHARGE VERFAHREN IM SINNE DES ART. 17 ABSATZ 6, BUCHSTABE A-TER ANGEWANDT?**

1. Das Reverse Charge Verfahren wird bei Dienstleistungen an Gebäude betreffend Putzarbeiten, Abbrucharbeiten, Installation von Anlagen und Fertigstellungsarbeiten angewandt.
2. Firmen, die diese Dienstleistungen an Gebäude für andere Unternehmen ausführen (nicht Privatpersonen), müssen die entsprechende Rechnungen ohne Mehrwertsteuer im Sinne des Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter) des D.P.R. Nr. 633/1972 ausstellen.

Grundsätzlich spricht der Gesetzestext von „**Installation von Anlagen**“ und nicht von „Verkauf von Waren“. Deshalb muß immer die Frage gestellt werden: Wird eine Anlage realisiert oder wird eine Ware verkauft? Im Falle einer Installation einer Anlage ist das Reverse Charge Verfahren im Sinne des Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter) anzuwenden. Im Falle eines Verkaufs von Waren muß die Mehrwertsteuer berechnet werden, auch wenn die Ware dann installiert wird. Die Installation der verkauften Ware gilt nur als Zusatzleistung zum Verkauf. Ausschlaggebend ist hier der Verkauf und nicht die Installation.

Da es bei verschiedenen Arbeiten einige Anwendungsschwierigkeiten gibt, möchten wir kurz folgende Erläuterungen der Agentur der Einnahmen anführen:

UNTERLIEGT DER AUSTAUSCH VON TEILEN EINER ANLAGE (ANLAGEN DER UNTEN ANGEFÜHRTE KATEGORIEN) DEM REVERSE CHARGE VERFAHREN ODER DER MEHRWERTSTEUER?

- 43.21.01 Installation der Elektroanlage in Gebäuden oder anderen Bauwerken (inklusive Instandhaltung und Reparatur);
- 43.21.02 Installation von elektronischen Anlagen (inklusive die Instandhaltung und Reparatur);
- 43.22.01 Installation der hydraulischen Anlage, der Heizungs- und der Lüftungsanlage (inklusive Instandhaltung und Reparatur) in Gebäude oder anderen Bauwerken;
- 43.22.02 Installation einer Gasverteilungsanlage (inklusive Instandhaltung und Reparatur);
- 43.22.03 Installation einer Brandschutzanlage (inklusive deren Instandhaltung und Reparatur);
- 43.29.01 Installation, Reparatur und Instandhaltung von Aufzügen und Rolltreppen;
- 43.29.02 Arbeiten zur Eindämmung der Hitze, des Lärms und von Vibrationen;
- 43.29.09 Andere Bau- und Installationsarbeiten (nur in Zusammenhang mit Gebäuden).

Wenn eine Anlage repariert und/oder modernisiert oder nur kaputte Teile der Anlage ausgetauscht werden und wenn nicht ausschließlich nur Güter verkauft werden, unterliegt diese Tätigkeit dem Reverse Charge Verfahren, sofern diese Arbeiten bzw. diese Dienstleistung an Gebäuden ausgeführt wird.

Das Reverse Charge Verfahren wird angewandt, wenn sich die Tätigkeit auf eine komplexe Dienstleistung zur Aufrechterhaltung der installierten Anlage bezieht (wobei die Dienstleistung dem Warenverkauf überwiegen muß). Die Agentur der Einnahmen präzisiert, daß das Reverse Charge Verfahren auf alle Fälle anzuwenden ist, wenn mit den Arbeiten eine neue Anlage errichtet wird. Es handelt sich dabei um eine Installationstätigkeit.

UNTERLIEGT DER AUSTAUSCH VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN DEM REVERSE CHARGE VERFAHREN ODER DER MEHRWERTSTEUER?

Im Falle einer Installation von Photovoltaikanlagen unterliegen dem Reverse Charge Verfahren laut Art. 17, Absatz 6, a-ter folgende Arbeiten:

- Die Installation (inklusive die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung) von integrierten oder halbintegrierten Photovoltaikanlagen auf Gebäuden;
- Die Installation von Photovoltaikanlagen auf Grundstücke, wenn diese ein Gebäude versorgen.

UNTERLIEGT DER ANKAUF UND DIE INSTALLATION EINES HEIZUNGSKESSELS DEM REVERSE CHARGE VERFAHRENS ODER DER MEHRWERTSTEUER?

Wenn jene Firma, welche den Heizungskessel liefert, auch die Installation desselben vornimmt, dann unterliegt diese Leistung der Mehrwertsteuer. Die Installation des Heizungskessels ist in diesem Falle eine Zusatzleistung zum Verkauf, auch wenn bei der Installation entsprechende Anpassungsarbeiten an der Anlage durchgeführt werden.

Wenn die Installation des Heizungskessels von einer anderen Firma vorgenommen wird, welche nicht den Heizungskessel geliefert hat, dann spricht man nicht von einem Warenverkauf sondern von einer Dienstleistung. Diese Dienstleistung fällt unter dem Tätigkeitskodex ATECO 43.22.01 (Installation, Instandhaltung und Reparatur von Heizungsanlagen) und ist somit gegenüber Unternehmen dem Reverse Charge Verfahren unterworfen.

UNTERLIEGT DIE INSTANDHALTUNG DER HEIZUNGSANLAGE ODER DER AUSTAUSCH EINER HEIZUNGSPUMPE DEM REVERSE CHARGE VERFAHREN ODER DER MEHRWERTSTEUER?

Hierbei handelt es sich um eine Instandhaltungstätigkeit und somit ist diese Dienstleistung gegenüber Unternehmen dem Reverse Charge Verfahren unterworfen. Auch der Austausch einer Heizungspumpe wird als Instandhaltung interpretiert, da damit die Effizienz der Heizungsanlage gewährleistet wird, welche integrierender Bestandteil eines Gebäudes darstellt.

UNTERLIEGT DIE PERIODISCHE REINIGUNG DES KAMINS UND DIE ÜBERPRÜFUNG DES SCHADSTOFFAUSSTOBES DER HEIZUNGSANLAGE DEM REVERSE CHARGE VERFAHREN ODER DER MEHRWERTSTEUER?

Die Reinigung der Heizungsanlagen oder ähnliche sind als Instandhaltungsarbeiten zu interpretieren, welche in den Tätigkeitskodex 43.2 hineinfallen. Ebenfalls wurde mittels Rundschreiben der Agentur der Einnahmen mitgeteilt, daß die periodische Überprüfung der Anlagen und des Kamins als ordentliche Instandhaltung anzusehen ist.

Aus diesem Grunde sind diese Dienstleistungen dem Reverse Charge Verfahren unterworfen, immer wenn sie bei einem Gebäude und gegenüber von Unternehmen ausgeführt werden.

UNTERLIEGT DIE GESETZLICHE ABNAHME EINER HEIZUNGSANLAGE DEM REVERSE CHARGE VERFAHREN ODER DER MEHRWERTSTEUER?

Die Dienstleistungen für die gesetzliche Abnahme einer Heizungsanlage (Collaudo) müssen der Mehrwertsteuer unterworfen werden, da sie in den Tätigkeitskodex 71.20.10 hineinfallen. Dieser Tätigkeitskodex ist bei jenen, wo das Reverse Charge Verfahren angewandt werden muß, nicht enthalten.

UNTERLIEGEN DIE INSTANDHALTUNGSARBEITEN AN ANLAGEN, WELCHE TEILWEISE INNERHALB EINES GEBÄUDES UND TEILWEISE AUßERHALB EINES GEBÄUDES LIEGEN, DEM REVERSE CHARGE VERFAHREN ODER DER MEHRWERTSTEUER?

Wenn sich Teile einer Anlage innerhalb als auch außerhalb eines Gebäudes befinden, dann ist zu ermitteln, ob diese Anlage in seiner Gesamtheit ausschließlich das Gebäude bedient. Sollte dies der Fall sein, dann ist das Reverse Charge Verfahren anzuwenden.

Als Beispiele können angeführt werden

- Eine Videoüberwachungsanlage, mit Steuergeräte im Inneren des Gebäudes und der Überwachungskameras außerhalb des Gebäudes;
- Eine Sprechanlage, wo Geräte innerhalb und außerhalb des Gebäudes notwendig sind;
- Eine Klimaanlage, wo die Kühlgeräte auch außerhalb des Gebäudes angebracht werden. Hierbei gilt die Anlage als Einheit und bedient ein Gebäude, auch wenn ein Teil der Anlage sich außerhalb des Gebäudes befindet;
- Die Rohrleitungen bzw. hydraulische Anlage eines Gebäudes mit Leitungen außerhalb des Gebäudes. Die Anlage ist als Einheit zu betrachten, inklusive jener Leitungen außerhalb des Gebäudes, die zum Trinkwasser- und Abwassernetz führen.

UNTERLIEGT DIE INSTALLIERUNG UND INSTANDHALTUNG EINER BRANDSCHUTZANLAGE DEM REVERSE CHARGE VERFAHREN ODER DER MEHRWERTSTEUER?

Die Installation, die Instandhaltung und die Reparatur von Brandschutzanlagen, sofern diese gegenüber passiven Subjekten (d. h. Firmen mit Mehrwertsteuernummer) erfolgt und sofern diese sich in Gebäude befinden, unterliegen dem Reverse Charge Verfahren laut Art. 17, Absatz 6, a-ter. Diese Arbeiten fallen unter den Ateco Kodex 43.22.03 „Installation von Brandschutzanlagen inklusive Instandhaltung und Reparatur“.

Die Agentur der Einnahmen hat mit Rundschreiben Nr. 245/E präzisiert, daß die Instandhaltung der Feuerlöscher, Schläuche und Masken nur dem Reverse Charge Verfahren unterliegen, wenn diese Materialien Teil einer Brandschutzanlage sind, die in einem Gebäude installiert wurden und deren Instandhaltungsarbeiten als gesamte Instandhaltung der Brandschutzanlage gilt.

FIXE BETRÄGE BEI ANRUF (DIRITTI FISSI DI CHIAMATA) UND REPARATUREN UND INSTANDHALTUNGEN BEI WARTUNGSVERTRÄGEN:

Wenn im Zuge einer Anforderung für eine Instandhaltungsarbeit ein sogenannter „fixer Betrag bei Anruf (diritto fisso di chiamata) angerechnet wird, auch wenn dann keine Arbeiten notwendig waren, handelt es sich dennoch um Instandhaltungsarbeiten, da eine Kontrolltätigkeit von Seiten eines Technikers durchgeführt wurde. Aus diesem Grunde wird der fixe Betrag bei Anruf (diritto fisso di chiamata) dem Reverse Charge unterworfen.

Auch die Wartungsverträge unterliegen, laut Agentur der Einnahmen, dem Reverse Charge Verfahren.

WANN WIRD DES ALTE REVERSE CHARGE VERFAHREN BEI UNTERPACHT (ART. 17, ABSATZ 6, BUCHSTABE A) UND WANN WIRD DAS NEUE REVERSE CHARGE VERFAHREN (ART. 17. ABSATZ 6, BUCHSTABE A-TER) BEI ABBRUCH EINES GEBÄUDES, BEI DER INSTALLATION UND BEI DER FERTIGSTELLUNG VON ANLAGEN ANGEWANDT?

Im Sinne des Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) des DPR 633/72 wird das Reverse Charge Verfahren bei Subunternehmer angewandt.

Folgende Voraussetzungen müssen vorhanden sein:

- Ein Unterpachtvertrag muß vorliegen,
- Es muß sich um Dienstleistungen im Bereich des Bausektors handeln,
- Die persönliche Arbeitsleitung des Dienstleisters muß gegenüber der Bereitstellung der technischen Mittel für die Durchführung der Arbeiten überwiegen.

Als Bausektor werden jene Bauarbeiten identifiziert, welche in der Sektion F der ATECOFIN 2004 Tabelle angeführt sind.

Das Reverse Charge Verfahren im Sinne des Art. 17, Absatz 6, a-ter wird angewandt bei

- Abbruch-, Installations- und Fertigstellungsarbeiten,
- welche auf Gebäude ausgeführt werden

In diesen Fällen braucht es keine Unterpachtverträge und es muß sich nicht um Bauarbeiten handeln, welche in der Sektion F der ATECOFIN 2004 Tabelle angeführt sind.

Als Beispiel unterliegen somit

- dem Reverse Charge Verfahren im Sinne des Buchstabens a-ter) alle Dienstleistungen, welche gegenüber einer Baufirma für die Fertigstellung eines Gebäudes, auch im Zuge eines Unternehmerwerkvertrages, ausgeführt werden;
- dem Reverse Charge Verfahren im Sinne des Buchstabens a) alle Dienstleistungen für die Errichtung eines Gebäudes u. zw. nur für den Bereich der Unterpacht und gegenüber dem Auftragnehmer.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Ab jetzt finden Sie uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Corrado Picchetti'.